

AZ: 0.870/0.871

Informationsblatt zur Verwendung der Pensions- und Beihilferückstellungen

Im Nachfolgenden geben wir Ihnen einige Hinweise für die Verwendung der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Welcher Wert ist in der Eröffnungsbilanz auszuweisen?

Nach § 43 Abs. 3 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) ist der im Teilwertverfahren ermittelte **Barwert** in der Bilanz auszuweisen. Diesen teilen wir Ihnen einmal jährlich aktualisiert zu Beginn des neuen Jahres mit.

Berechnung der Zuführung bzw. Auflösung

Die Pensions- und Beihilferückstellungen bauen sich jährlich auf, d.h. es sind jährliche Zuführungen notwendig. Dabei handelt es sich um Kosten, die erwirtschaftet werden müssen und für die Kostenrechnung relevant sind. Bei den Leistungsempfängern reduziert sich die Rückstellung durch die bezahlten Versorgungsbezüge. Da es sich bei den Rückstellungswerten jedoch um abgezinste Werte handelt und damit unterstellt wird, dass diese Mittel am Kapitalmarkt investiert sind und Zinserträge erwirtschaften, ist die Auflösung nicht mit der Versorgungszahlung identisch.

Die Zuführungen bzw. Auflösungen der Pensions- und Beihilferückstellungen zur Buchung auf Ihren Aufwands- und Ertragskonten ermitteln Sie, indem Sie die Werte des Vorjahres von denen des aktuellen Jahres abziehen.

Beispiel:

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2009 für Aktive = 1.000.000 €

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 für Aktive = 1.050.000 €

→ Damit sind im Jahr 2010 den Pensionsrückstellungen 50.000 € zuzuführen.

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2009 für Leistungsempfänger = 2.000.000 €

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 für Leistungsempfänger = 1.970.000 €

→ Damit beträgt im Jahr 2010 die Auflösung aus den Pensionsrückstellungen 30.000 €.

Die entsprechenden Werte für die Beihilferückstellungen erhalten Sie, indem Sie die Rückstellungswerte mit den entsprechenden Hebesätzen multiplizieren und dann wie im Beispiel genannt verfahren.

Bitte beachten Sie, dass die Zuführungen und Auflösungen getrennt zu buchen sind.

Besoldungserhöhungen – Allgemein

Im Unterschied zu den handelsrechtlichen Rückstellungen, bei denen durch das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) seit 2010 ein Gehalts- und Rententrend einzurechnen ist, ist dies bei den Rückstellungsberechnungen in der kommunalen Doppik nicht zulässig.

Das führt dazu, dass die Zuführungsbeträge in dem Jahr, in dem die Besoldungserhöhung wirksam wird (Erlass MI v. 17.11.2014), sowohl für die Aktiven als auch für die Leistungsempfänger sprunghaft gegenüber den Planzahlen des Vorjahres ansteigen.

Dadurch werden Ihre haushaltsrechtlichen Planungen erschwert. Um Ihnen dabei bessere Unterstützung zu bieten, senden wir Ihnen Ende Juli/Anfang August nach der Versendung der Umlagenachweise eine Zwischenberechnung zu, in der die bis dahin bekannt gewordenen Veränderungen auf den 31.12. des Jahres hochgerechnet werden.

Auswirkung von Besoldungserhöhungen - Kalkulationsmöglichkeiten

Wenn es im Verlauf eines Wirtschaftsjahres zu Besoldungserhöhungen kommt, die nicht in den letzten Planzahlen enthalten sein können, zeigen die folgenden Beispiele Möglichkeiten auf, wie Sie Ihre Haushaltsplanungen selbst aktualisieren können:

- Eine **Erhöhung der Versorgungsbezüge** um 1% führt bei der Pensionsrückstellung im Durchschnitt zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages bzw. Verringerung des Auflösungsbetrages um rund 10%.

<u>Beispiel:</u>	Barwert 31.12.2013:	300.000,- €
	Barwert 31.12.2014 (Prognose):	280.000,- €
	Prognostizierter Auflösungsbetrag somit:	20.000,- €
	Besoldungserhöhung nach Rückstellungsversandt:	1%
	Verringerung des Auflösungsbetrages 10%:	2.000,- €
	Neuer kalkulierter Auflösungsbetrag:	18.000,- €

- Die **Erhöhung der Dienstbezüge** um 1% führt bei den Planzahlen zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages gegenüber dem Vorjahr um 20 bis 25%.

<u>Beispiel:</u>	Barwert 31.12.2013:	300.000,- €
	Barwert 31.12.2014 (Prognose):	350.000,- €
	Prognostizierter Zuführungsbetrag somit:	50.000,- €
	Besoldungserhöhung nach Rückstellungsversandt:	1%
	Erhöhung des Zuführungsbetrages 25%:	12.500,- €
	Neuer kalkulierter Zuführungsbetrag:	62.500,- €

- Wenn Sie diese Pauschalen nicht ansetzen möchten, können Sie die Planzahlen auch mit den zu erwartenden Besoldungserhöhungen konkret hochrechnen.

Beispiel: Angenommen, 2015 wäre eine Besoldungserhöhung von 2 % zu erwarten.

per 31.12.13 mitgeteilter Barwert der Planzahl 2015	2.500.000,00 €
Besoldungserhöhung ab 2015 von 2%	+ 50.000,00 €
neuer Planwert für das Wirtschaftsjahr 2015	= 2.550.000,00 €

Berücksichtigung von Vordienstzeiten

Für die Berechnung der Pensionsrückstellungen werden alle Beschäftigungszeiten ab Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe berücksichtigt. Seit 2010 werden von der NVK Vordienstzeiten sukzessive nachgearbeitet und bei den Rückstellungsberechnungen berücksichtigt. Für diese Nacherfassung spricht, dass Vordienstzeiten ruhegehaltfähig sein und somit die später zu zahlenden Versorgungsleistungen erhöhen können. Werden diese Zeiten bei der Pensionsrückstellung nicht eingeplant, kann dies im Jahr des Übergangs von „Aktiv“ auf "Versorgung" eine erhöhte Zuführung für diese Beamtin oder diesen Beamten bewirken.

Viele Vordienstzeiten sind jedoch Angestelltenzeiten, für welche die Bediensteten Leistungen der Deuten Rentenversicherung erhalten. Diese Rentenansprüche werden im Versorgungsfall auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Dies wiederum grenzt die oben genannte Erhöhung der Versorgung und damit auch die Zuführung im Jahr des Eintritts in den Ruhestand wieder ein. Da bisher nur bei wenigen Mitgliedern Vordienstzeiten erfasst wurden, hat der Vorstand der NVK in seiner Sitzung am 28.02.2014 beschlossen, dass die Nacherfassung dieser Daten zunächst nicht weiter verfolgt wird und es bei der Berücksichtigung der Zeiten ab Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe bleibt. Nur bei Mitgliedern, bei welchen die Vordienstzeiten bereits erhoben wurden, bleibt es bei dieser Datengrundlage.

Weitergehende Informationen

- a) Informationen dazu, mit welchen Vorgaben die Rückstellungen berechnet werden, entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Informationsblatt zur Berechnung der Pensionsrückstellungen“, das Sie auf unserer Homepage finden.
- b) Fragen zur Buchung und zu Entscheidungen des Nieders. Ministerium für Inneres und Sport (MI) in Zusammenarbeit mit der AG „Umsetzung Doppik“ finden Sie auf der Internetseite des MI Themen/Kommunen/Kommunales Haushaltsrecht unter der Überschrift „Die Fortentwicklung des niedersächsischen Haushaltsrechts“.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Finanzen gern zur Verfügung. Auf unserer Homepage www.nvk.de unter Finanzen finden Sie Ihren Ansprechpartner.